

Merkblatt

Erteilung einer Erlaubnis nach § 34f Gewerbeordnung – Finanzanlagenvermittler oder nach § 34h GewO – Honorar-Finanzanlagenberater

§ 34f Absatz 1 Gewerbeordnung

Wer im Umfang der Bereichsausnahme des § 2 Absatz 6 Satz 1 Nummer 8 des Kreditwesengesetzes gewerbsmäßig zu

1. Anteilen oder Aktien an inländischen offenen Investmentvermögen, offenen EU-Investmentvermögen oder ausländischen offenen Investmentvermögen, die nach dem Kapitalanlagegesetzbuch vertrieben werden dürfen,
2. Anteilen oder Aktien an inländischen geschlossenen Investmentvermögen, geschlossenen EU-Investmentvermögen oder ausländischen geschlossenen Investmentvermögen, die nach dem Kapitalanlagegesetzbuch vertrieben werden dürfen,
3. Vermögensanlagen im Sinne des § 1 Absatz 2 des Vermögensanlagengesetzes

Anlageberatung im Sinne des § 1 Absatz 1a Nummer 1a des Kreditwesengesetzes erbringen oder den Abschluss von Verträgen über den Erwerb solcher Finanzanlagen vermitteln will (Finanzanlagenvermittler), bedarf der Erlaubnis der zuständigen Behörde.

Im Finanzmarktintegritätsstärkungsgesetz (FISG) wurde festgelegt, dass die folgenden Anlageprodukte von Edelmetallanbietern und Edelmetallverwahrern ein Vermögensgeschäft darstellen:

Anlagen, die im Austausch für die zeitweise Überlassung von Geld oder handelsüblichen Edelmetallen

- a) eine Verzinsung und Rückzahlung,
 - b) eine Verzinsung und Herausgabe von handelsüblichen Edelmetallen,
 - c) einen vermögenswerten Barausgleich oder
 - d) einen vermögenswerten Ausgleich durch die Herausgabe von handelsüblichen Edelmetallen
- gewähren oder in Aussicht stellen.

Somit unterliegt die Vermittlung solcher Finanzprodukte der Erlaubnispflicht nach § 34f Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 GewO (Finanzanlagenvermittler) .

§ 34h Abs. 1 GewO

Wer im Umfang der Bereichsausnahme des § 2 Absatz 6 Satz 1 Nummer 8 des Kreditwesengesetzes gewerbsmäßig zu Finanzanlagen im Sinne des § 34f Absatz 1 Nummer 1, 2 oder 3 Anlageberatung im Sinne des § 1 Absatz 1a Nummer 1a des Kreditwesengesetzes erbringen will, ohne von einem Produktgeber eine Zuwendung zu erhalten oder von ihm in anderer Weise abhängig zu sein (Honorar-Finanzanlagenberater), bedarf der Erlaubnis der zuständigen Behörde.

Die Erlaubnis nach § 34f Abs.1 S. 1 GewO erlischt mit der Erteilung der Erlaubnis nach § 34h Abs. 1 GewO.

Honorar-Finanzanlagenberater dürfen keine Tätigkeit als nach Finanzanlagenvermittler nach § 34f Abs. 1 S. 1 GewO ausüben.

Antragsteller sind natürliche und juristische Personen.

Die örtliche Zuständigkeit richtet sich nach der Hauptniederlassung des Gewerbetreibenden. Übt dieser noch kein Gewerbe aus, so richtet sich die Zuständigkeit nach dem Ort, an dem der Antragsteller das Gewerbe auszuüben beabsichtigt, ist dieser noch nicht bekannt, nach dem gewöhnlichen Aufenthaltsort des Antragstellers.

Stadt Eisenhüttenstadt
Fachbereich Bürgerdienste
Bereich Sicherheit und Ordnung/Gewerbe
Zentraler Platz 1, 15890 Eisenhüttenstadt
E-Mail: onlinegewerbe@eisenhuettenstadt.de

Tel: 03364-566156 Fax: 0180-5010711095

Tel: 03364-566157 Fax: 03364-566212

Im Erlaubnisverfahren sind die folgenden Unterlagen erforderlich:

- o Personaldokument
- o Antrag (vollständig ausgefüllt und unterschrieben)
- o Führungszeugnis zur Vorlage bei einer Behörde für den Antragsteller bzw. bei juristischen Personen für alle Vertretungsberechtigten zu beantragen beim zuständigen Einwohnermeldeamt
- o Auskunft aus dem Gewerbezentralregister für den Antragsteller / Vertretungsberechtigten zu beantragen beim zuständigen Einwohnermeldeamt
- o Auskunft in Steuersachen des zuständigen Finanzamtes
- o Auskunft über Einträge im Schuldnerverzeichnis des Zentralen Vollstreckungsgerichtes abrufbar unter www.vollstreckungsportal.de
- o Auskunft der Insolvenzabteilung des zuständigen Amtsgerichtes o Nachweis einer Berufshaftpflichtversicherung
- o Nachweis der Sachkunde z.B. Prüfung bei der IHK oder Zeugnis über den Erwerb einer bestimmten Berufsqualifikation (Betriebswirt, Bankfachwirt oder einer anderen Ausbildung im Banken-/Anlagenbereich) o Auszug aus dem Handelsregister bzw. notariell beglaubigter Gesellschaftervertrag und Anmeldung zur Eintragung in das Handelsregister

Gebühren:

Gebührengesetz für das Land Brandenburg in Verbindung mit der Verordnung über die Verwaltungsgebühren im Geschäftsbereich des Ministers für Wirtschaft, Arbeit und Energie

Tarifstelle:

2.2.6	Makler, Bauträger, Baubetreuer, Finanzanlagenvermittler, Honorar-Finanzanlagenberater, Immobiliendarlehensvermittler, Wohnimmobilienverwalter	Gebühr in Euro
2.2.6.6	Erteilung einer Erlaubnis zur Ausübung des Finanzanlagenvermittlergewerbes (§ 34f Absatz 1 Satz 1 Nummer 1, 2 und 3 GewO)	612,00
2.2.6.6.1	beschränkt sich die Erlaubnis nach Tarifstelle 2.2.6.6 nur auf zwei Nummern oder nur auf eine Nummer nach § 34f Absatz 1 Satz 1 Nummer 1, 2 und 3 GewO, verringert sich die Gebühr jeweils um	51,00
2.2.6.7	Erteilung einer Erlaubnis zur Ausübung des Honorar-Finanzanlagenberaters (§ 34h Absatz 1 GewO)	510,00
2.2.6.9	bei gleichzeitiger Erteilung von insgesamt zwei Erlaubnissen und für jede weitere Erlaubnis nach den Tarifstellen 2.2.6.1 bis 2.2.6.8 verringert sich die Gebühr um	225,00
2.2.6.10	Erteilung einer Stellvertretererlaubnis (§ 47 GewO)	50 Prozent der jeweils geltenden Genehmigungsgebühr